

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/3/18 V12/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1993

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8230 Abwasser, Kanalisation

Norm

B-VG Art18 Abs2

KanalgebührenO der Gemeinde Nenzing vom 21.12.81 §2

KanalgebührenO der Gemeinde Nenzing vom 21.12.81 §4

FAG 1979 §15 Abs5

Vlbg KanalisationsG §22 Abs4

Vlbg GdG 1965 §27 Abs1

Leitsatz

Aufhebung von Bestimmungen der Kanalgebührenordnung der GemeindeNenzing mangels gesetzlicher Deckung; ausschließliche Zulässigkeit der Einleitung geklärter Abwässer in den Kanal; keine gesetzliche Ermächtigung des rückwirkenden Inkrafttretens einer solchen Verordnung

Rechtssatz

Die §2 und §4 der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nenzing vom 21.12.81 über die Beitrags- und Gebührensätze aufgrund des Vlbg KanalisationsG, LGBI. Nr. 33/1976, (KanalgebührenO), Zl. 713/1982, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 14.01.82 bis 28.01.82, waren gesetzwidrig.

§2 der KanalgebührenO der Gemeinde Nenzing wiederholt den Wortlaut des §22 Abs4 Vlbg KanalisationsG (nicht nur) nicht, sondern trifft darüber hinaus durch die Verwendung der Begriffe "vorgeklärte Abwässer" und "ungeklärte Abwässer" eine vom Gesetz abweichende Regelung. Die schlichte Gegenüberstellung von "vorgeklärten Abwässern" einerseits und "ungeklärten Abwässern" andererseits in §2 der Verordnung lässt nur die Auslegung zu, daß der Verordnungsgeber ausschließlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten abstellt, nämlich ob das Abwasser im konkreten Fall vorgeklärt oder ungeklärt ist, nicht aber auf die gesetzliche Voraussetzung der ausschließlichen Zulässigkeit der Einleitung geklärter Abwässer.

Auch das in §4 KanalgebührenO der Gemeinde Nenzing angeordnete rückwirkende Inkrafttreten widerspricht Art18 B-VG. Weder §27 Abs1 Vlbg GdG noch §15 Abs5 FAG 1979 ermächtigen, Verordnungen schlechthin rückwirkend zu erlassen.

Entscheidungstexte

- V 12/92
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 18.03.1993 V 12/92

Schlagworte

Kanalisation, Abgaben Kanalisation, Rückwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:V12.1992

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>